Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3519
10.11.2011

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Leukefeld (DIE LINKE)

Selbständigkeit und hauptamtlicher Bürgermeister in Oberhof

Die Stadt Oberhof hat den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erhalten, zur Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 einen ehrenamtlichen Bürgermeister zu wählen. Damit gäbe es in der Stadt Oberhof keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr. Ein entsprechendes Gesetz dazu gibt es nicht, aber in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist festgelegt, dass eine Angliederung an eine benachbarte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft vorgesehen ist, wenn eine Kommune über einen längeren Zeitraum nicht mehr als 3 000 Einwohner zählt. Allerdings sind in begründeten Einzelfällen auch Ausnahmen, einschließlich der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters zugelassen. So verweist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Weimar aus dem Jahr 2010 in der Urteilsbegründung auf folgendes hin: "Für eine kreisangehörige Gemeinde mit weniger als 3 000 Einwohnern kann gemäß § 28 ... ThürKO ausnahmsweise die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters zugelassen werden, wenn aufgrund geografischer, historischer oder gesellschaftlicher Besonderheiten Mehr- oder Andersbelastungen gegeben sind, die sich nach Art und Umfang von den Aufgaben anderer ehrenamtlich geführter Gemeinden abheben und damit Anforderungen stellen, deren Erfüllung von einem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister nicht erwartet werden kann."

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche inhaltlichen und zeitlichen Vorstellungen hat die Landesregierung, um das Problem der Verwaltungsstruktur der Stadt Oberhof zu lösen?

2. Unter welchen Bedingungen kann der Freistaat Thüringen eine Ausnahmegenehmigung zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oberhof am 22. April 2012 erteilen?

3. Liegt aus Sicht der Landesregierung für Oberhof ein solcher Ausnahmetatbestand vor?

4. Wie wird sich die Landesregierung positionieren, wenn der Stadtrat von Zella-Mehlis einer Eingemeindung der Stadt Oberhof keine Zustimmung erteilt und welchen Stellenwert hat die kommunale Selbstverwaltung in diesem Zusammenhang?

Leukefeld

Druck: Thüringer Landtag, 14. November 2011